

# RS OGH 1932/7/13 1Ob664/32, 1Ob587/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1932

## Norm

MG §21 Abs1 A5

ZPO §565

ZPO §566

## Rechtssatz

Die zwangsweise Räumung eines außergerichtlichen aufgekündigten Mietgegenstandes darf erst bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, daß auf den Bestandvertrag das MG keine Anwendung findet. Die außergerichtliche Kündigung hat die Aufforderung an den Gegner zu enthalten, entweder den Bestandgegenstand zur bestimmten Zeit bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu übergeben oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen binnen acht und, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als vierzehn Tage beträgt, binnen drei Tagen nach Empfang der Aufkündigung bei Gericht anzubringen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 664/32

Entscheidungstext OGH 13.07.1932 1 Ob 664/32

Veröff: SZ 14/177

- 1 Ob 587/77

Entscheidungstext OGH 07.06.1977 1 Ob 587/77

nur: Die außergerichtliche Kündigung hat die Aufforderung an den Gegner zu enthalten, entweder den Bestandgegenstand zur bestimmten Zeit bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu übergeben oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen binnen acht und, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als vierzehn Tage beträgt, binnen drei Tagen nach Empfang der Aufkündigung bei Gericht anzubringen. (T1) Beisatz: Für die Wirksamkeit der außergerichtlichen Aufkündigung ist ausdrücklich auch die Belehrung über die Einwendungsmöglichkeit innerhalb der Einwendungsfrist bei Gericht gefordert. (T2) Veröff: JBI 1978,100

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0044816

## Dokumentnummer

JJR\_19320713\_OGH0002\_0010OB00664\_3200000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)